

12. Zur Auslegung des § 4 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Urheberrecht des Künstlers an zwei denselben Gegenstand darstellenden Originalen.

I. Civilsenat. Ur. v. 9. November 1895 i. S. Photogr. Gesellschaft (Kl.) w. Photogr. Union (Bekl.). Rep. I. 218/95.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Klägerin hat durch einen im Jahre 1888 mit W. S., der Tochter und Alleinerbin des verstorbenen Düsseldorfer Malers S., geschlossenen Vertrag das unbeschränkte Vervielfältigungsrecht eines im Jahre 1865 von S. gemalten Bildes, die heilige Familie darstellend, erworben. Klägerin behauptet, daß das auf Grund dieses Vertrages ihr zustehende Recht verletzt werde durch eine seit dem Jahre 1892 von der Beklagten hergestellte und in den Handel gebrachte photographische Vervielfältigung einer ebenfalls von S. herrührenden Darstellung der heiligen Familie. Es ist deshalb Klage erhoben mit dem Antrage, auszusprechen, daß die von der Beklagten hergestellte Nachbildung des S.'schen Bildes „die heilige Familie“ ein Nachdruck sei, und auf Einzuziehung sämtlicher Nachdruckexemplare und Vorrichtungen zu erkennen.

Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht: 1. das von ihr vervielfältigte Bild sei nicht identisch mit dem Bilde, welches von der Klägerin vervielfältigt werde. Die von ihr hergestellten Photographieen seien eine Nachbildung nicht des im Jahre 1865 von S. gemalten Bildes, sondern des Mittelfügels eines Altarbildes, welches von S. bereits im Jahre 1862 auf Bestellung der Prinzessin G. gemalt und in der Kapelle des G.'schen Palais in Baden-Baden aufgestellt worden sei; 2. das Vervielfältigungsrecht des im Jahre 1862 gemalten Bildes sei mit der Veräußerung des Originales auf die Prinzessin G. übergegangen und von deren Rechtsnachfolgerin, der Gräfin F. G., durch Vertrag vom 18. April 1892 auf die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft, vormalig Friedr. Br. in München, und außerdem durch Vertrag vom 28. März 1892 durch den Vertreter des Erben der W. S. auf sie übertragen worden.

Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen, auf die Revision der Klägerin aber das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden Gründen:

„Das Urteil erster Instanz hat die Klage abgewiesen, weil für erwiesen erachtet ist, daß durch die Photographieen der Beklagten nicht das im Jahre 1865 von J. gemalte, sondern das mit diesem nicht identische, bereits im Jahre 1862 von demselben Maler angefertigte Bild vervielfältigt worden sei. Die erste Instanz ist aber auch dem zweiten Einwande der Beklagten insofern beigetreten, als angenommen worden ist, daß der Maler mit der Veräußerung des im Jahre 1862 angefertigten Originales auch das Recht zur Vervielfältigung dieses Bildes auf die Prinzessin S. übertragen habe, sodaß also im Jahre 1888 W. S. über das Vervielfältigungsrecht in betreff dieses Bildes nicht mehr habe verfügen können.

Das Berufungsgericht hat den zweiten Entscheidungsgrund der Vorinstanz nicht geprüft; seine Entscheidung beruht allein auf der mangelnden Identität der beiden Bilder aus den Jahren 1862 und 1865.

Das Berufungsgericht stützt sich hierbei ebenso wie die erste Instanz auf ein Gutachten des künstlerischen Sachverständigenvereins in München, welches besagt, daß das Bild von 1865 als eine freie Wiederholung des Bildes von 1862 zu betrachten sei, und daß beide Exemplare als Originalbilder desselben Meisters zu betrachten seien, ferner daß die von der Klägerin und der Beklagten hergestellten Photographieen nicht Nachbildungen eines und desselben Originales seien. Mit Rücksicht auf den Inhalt dieses Gutachtens ist die Erhebung eines weiteren, von der Klägerin beantragten Sachverständigenbeweises abgelehnt worden.

Die Revision rügt, daß die Begründung des angefochtenen Urtheiles gegen den § 4 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 verstoße. Diese Rüge ist berechtigt.

Gegenstand des Urheberrechtes an einem Kunstwerke ist die künstlerische Konzeption in der bestimmten, ihr vom Urheber gegebenen Gestalt. Abgesehen von den im Gesetze festgestellten Ausnahmen, sind nur der Urheber und seine Rechtsnachfolger zur Nachbildung des Kunstwerkes befugt. Das Urheberrecht gewährt aber Schutz nicht bloß gegen Nachbildungen, die das Original unverändert wiedergeben, sondern auch gegen solche, die dasselbe mit unbedeutenden Abweichungen

reproduzieren. Ebensovienig wie bei einem Schriftwerke der Thatbestand des Nachdruckes durch geringfügige Auslassungen oder Änderungen ausgeschlossen wird, ist dies bei einem Kunstwerke der Fall. Die Bestimmung des § 4 a. a. O.:

„Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes“,

befagt nichts anderes, als was deutlicher bereits im § 23 des preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 ausgesprochen war. Unter das Nachdruckverbot soll auch eine Nachbildung fallen, die Abweichungen vom Originale aufweist, „es seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein neues, eigentümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte“. Die angeführte Vorschrift des Reichsgesetzes will einer Auffassung entgegentreten, durch welche eine schöpferische Thätigkeit, die aus einem vorhandenen Kunstwerke nur Anregungen entnimmt, beeinträchtigt werden würde. Die freie Benutzung eines Kunstwerkes in diesem Sinne ist ebenso gestattet, wie die analoge Benutzung eines Schriftwerkes. Immer aber muß die Nachbildung, wenn sie gemäß § 4 a. a. O. als statthaft gelten soll, sich als ein neues, auf einer eigenen schöpferischen Thätigkeit beruhendes Kunstwerk darstellen.

Im Streitfalle zeigte eine Vergleichung der vorliegenden Photographieen, daß beide Bilder nur ganz unbedeutend voneinander abweichen. Ein Unterschied in der Haltung der linken Hand des heiligen Joseph, eine Abweichung in der Gestaltung des Hintergrundes, sonstige kleine Nuancen in der Körperhaltung und dem Ausdruck der drei Figuren, das ist alles, was sich an Verschiedenheiten wahrnehmen läßt. Diese Verschiedenheiten reichen nicht aus, um das Bild von 1865 gegenüber dem früher gemalten Bilde zu einem neuen Kunstwerke im obigen Sinne zu machen. Das wird auch, wenngleich nicht ausdrücklich, in dem Gutachten des Münchener Sachverständigenvereines anerkannt. Dasselbe erklärt das Bild von 1865 für eine freie Wiederholung des älteren Bildes. Eine Wiederholung ist aber, mag sie auch in freier Weise hergestellt sein, kein neues, eine besondere schöpferische Thätigkeit zum Ausdruck bringendes Kunstwerk.

Dieser Folgerung steht auch nicht entgegen, daß nach der Auffassung des Sachverständigenvereines beide Bilder als Originale zu bezeichnen sind. Mag vom künstlerischen Standpunkte aus jedes der beiden Bilder, weil von der Hand des Meisters herrührend, den Wert eines Originales haben, für die rechtliche Beurteilung in Bezug auf das Urheberrecht wird hierdurch nichts geändert. In dieser Hinsicht ist entscheidend, daß zwar die beiden Bilder unzweifelhaft nicht identisch sind, daß aber in beiden dieselbe künstlerische Konzeption und mit unbedeutenden Abweichungen auch in derselben Gestaltung wiedergegeben wird.

Für die Beurteilung des gegenwärtigen Rechtsstreites ergibt sich hieraus, daß an den Bildern von 1862 und von 1865 nicht zwei voneinander unabhängige Vervielfältigungsrechte bestehen können. Gehörte im Jahre 1888, zur Zeit, als der der Klage zu Grunde liegende Vertrag geschlossen wurde, das Urheberrecht an dem im Jahre 1862 gemalten Bilde noch zum Nachlasse des Urhebers, bezw. zum Vermögen seiner Erbin, so ist durch die Übertragung des ausschließlichen Vervielfältigungsrechtes bezüglich des Bildes von 1865 für die Klägerin auch die Befugnis begründet worden, der Vervielfältigung dieses Bildes mit den in den Photographieen der Beklagten enthaltenen Abweichungen zu widersprechen. Die Beklagte kann sich in diesem Falle nicht darauf berufen, daß die Grundlage ihrer Photographieen nicht das Bild von 1865, sondern das ältere Bild ist. Denn so wenig der Künstler selbst oder seine Erbin nach Abschluß des Vertrages von 1888 das ältere Bild auf mechanischem Wege vervielfältigen dürfte, ebensowenig konnte die Befugnis hierzu der Beklagten eingeräumt werden.

Dagegen steht der Klägerin das von ihr in Anspruch genommene Verbotungsrecht nicht zu, wenn angenommen wird, daß das Vervielfältigungsrecht an dem Bilde von 1862 im Jahre 1888 nicht mehr zum S.schen Nachlasse gehörte, sondern mit der Veräußerung des Originales auf die Prinzessin S., die mittelbare Rechtsvorgängerin der Beklagten, übergegangen war. Es kommt hiernach allerdings auf die Frage an, die das Berufungsgericht unentschieden gelassen hat. Da es sich bei derselben nicht bloß um eine rechtliche Beurteilung, sondern auch um eine tatsächliche Würdigung handelt, ist eine neue

Erörterung in der Berufungsinstanz erforderlich. Hierbei wird in Bezug auf das anzuwendende örtliche Recht davon auszugehen sein, daß, sofern bei der erneuten Verhandlung keine eine andere Beurteilung bedingende Momente hervortreten, das am Wohnsitz des Malers geltende Recht zur Anwendung zu bringen ist, falls derselbe das Bild an diesem Orte gemalt hat.“ . . .